Metropolregion Rhein-Neckar

kreisverwaltung bad dürkheim

Beschlussvorlage
118/2014/1

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
09.02.2015	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
04.03.2015	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim wird, wie in der vorberatenen Form, beschlossen.

2. Dem Beauftragten für den Haushalt der gemeinsamen Einrichtung (gE) Jobcenter Deutsche Weinstraße werden die Bewirtschaftungsbefugnisse seitens des kommunalen Trägers (Landkreis Bad Dürkheim) gemäß § 44f Abs. 4 S. 2 SGB II übertragen. Gleichzeitig wird dieser ermächtigt, die Befugnisse auf die Bundesagentur für Arbeit (BA) weiter zu übertragen.
   Die Übertragung umfasst die Aufgabe Forderungseinzug für die gE, inklusive der Befugnis, Verwaltungsakte zu erlassen und die damit im Zusammenhang stehenden Widersprüche und Klagen zu bearbeiten.

Finanzielle Auswirkung: ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 22. Januar 2015

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Postanschrift: Postfach 1562, 67089 Bad Dürkheim
Hausanschrift: Philipp-Fauth-Str. 11, 67098 Bad Dürkheim
Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de
Bankverbindungen:
Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

Im Rahmen ihres Serviceportfolios bietet die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Leistung "Forderungseinzug für die gemeinsame Einrichtung (gE - Jobcenter)" an. Diese Leistung umfasst auch die Befugnis, Verwaltungsakte zu erlassen und die damit in Zusammenhang stehenden Widersprüche und Klagen zu bearbeiten.
Die BA hat diese Leistung bereits in der Vergangenheit u.a. für die gE Jobcenter Deutsche Weinstraße erbracht. Nach Mitteilung des Landkreistages Rheinland-Pfalz hat sich inzwischen die Erkenntnis durchgesetzt, dass es sich bei dem Forderungseinzug um eine hoheitliche Aufgabe handelt, für die, im Falle eines Dienstleistungseinkaufs bei der BA, eine formelle Aufgabenübertragung notwendig ist.
Konkret bedarf es für diese Dienstleistungsinanspruchnahme einer Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnisse seitens des kommunalen Trägers auf den Beauftragten für den Haushalt der gE gemäß § 44f Abs. 4 S. 2 SGB II. Dieser muss gleichzeitig ermächtigt werden, die Befugnisse auf die BA weiter zu übertragen.
Die Trägerversammlung des Jobcenters Deutsche Weinstraße hat bereits in der Sitzung am 25.11.2014 einen Beschluss gemäß § 44c Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB II in Verbindung mit§ 44b Abs. 4 SGB II gefasst, dass die Leistung Forderungseinzug von der gE auf die BA übertragen wird.
Aus technischen Gründen kann die BA bundesweit zunächst nur einheitliche Wertgrenzen nach der Bundeshaushaltsordnung (BHO) für haushaltsrechtliche Entscheidungen bei Stundungen (bis jeweils 30.000 €), Niederschlagungen (bis jeweils 50.000 €) und (Teil-) Erlassen (bis jeweils 15.000 €) festlegen. Diese Wertgrenzen weichen von den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim ab.
Daher ist nunmehr zusätzlich für den Bereich des Jobcenters ein Verweis auf die v.g. abweichenden Wertgrenzen in die Hauptsatzung aufzunehmen.

Es ist daher vorgesehen § 3 der Hauptsatzung wie folgt zu ergänzen:

§ 3
Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf Ausschüsse

…

p) die Stundung und Niederschlagung von kreiseigenen Forderungen, soweit nicht die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Deutsche Weinstraße (für Stundungen bis 30.000,00 € und Niederschlagungen bis 50.000,00 € innerhalb ihres Aufgabenbereiches) oder der Landrat (bis 10.000,00 €) zuständig sind,

q) den Erlass von kreiseigenen Forderungen bis 20.000,00 €, soweit nicht die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Deutsche Weinstraße (bis 15.000,00 € innerhalb ihres Aufgabenbereiches) oder der Landrat (bis 5.000,00 €) zuständig sind,

…

Zur Konkretisierung ist vorgesehen § 6 wie folgt zu ergänzen:

§ 6
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

. . .

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) im Umfang der regelmäßig dienstlich mitbenutzten privateigenen Kraftfahrzeuge gem. § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zu § 6 LRKG.

. . .

(7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich monatlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung, sowie für Sitzungen des Kreistags und für Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen.

Anlagen:

Änderungssatzung

Postanschrift: Postfach 1562 67089 Bad Dürkheim
Hausanschrift: Philipp-Fauth-Str. 11 67098 Bad Dürkheim
Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de
Bankverbindungen:
Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH